

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex (NSU-Komplex-Stiftungsgesetz – NSU-KomplexStiftG)

A. Problem und Ziel

Über einen Zeitraum von fast 13 Jahren hat der sogenannte Nationalsozialistische Untergrund (NSU) zehn Menschen ermordet, drei Bombenanschläge verübt und 15 Bank- und Raubüberfälle begangen. Der NSU konnte diese Taten unentdeckt von den Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern sowie weiten Teilen der Gesellschaft begehen. Während für die Angehörigen der Mordopfer und für die Überlebenden der Bombenanschläge die Taten früh als rassistische und rechtsterroristische Taten lesbar waren, zogen Polizei und Staatsanwaltschaften ein rassistisches Motiv lange Zeit nicht in Erwägung. Der NSU-Komplex bildet eine Zäsur im Hinblick auf den langen Zeitraum der verübten Straftaten und auf die Fehler und Versäumnisse des Staates und der Gesellschaft, die Gewalttaten als solche zu erkennen, aufzuklären und solidarisch für die Opfer des NSU und ihre Angehörigen einzustehen.

Im Jahr 2011 hat eine ausführliche Aufarbeitung des NSU-Komplexes eingesetzt. Die justiziellen, behördeninternen und zivilgesellschaftlichen Aufarbeitungsprozesse sowie die 15 parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern führten zu Erkenntnissen über die Terrorgruppe und ihr Netzwerk sowie die schwerwiegenden Fehler und Versäumnisse der Sicherheitsbehörden. Am Oberlandesgericht München endete nach 438 Tagen einer der längsten Strafprozesse in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. In dem umfangreichen Prozess mit fünf Angeklagten, 14 Verteidigern, 600 Zeuginnen und Zeugen, Nebenklägerinnen und -klägern sowie 500 000 Blatt Ermittlungsakten ging es nicht nur um die prozessuale Wahrheitsfindung, sondern auch grundlegende Fehler der Ermittlungsbehörden und des Verfassungsschutzes kamen zur Sprache.

Viele Fragen bezüglich des Tatmotivs, der Opferauswahl, der Täterstruktur sowie zur Rolle von Ermittlungsbehörden und Verfassungsschutzämtern blieben indes weiterhin ungeklärt. Das verlorengegangene Vertrauen vieler Menschen in Deutschland, insbesondere solcher aus Familien mit Einwanderungsgeschichte, in staatliche Institutionen konnte bis heute nicht vollständig wiederhergestellt werden.

Bis heute gibt es bundesweit keinen Erinnerungs- oder Lernort, der sich explizit mit der Geschichte des NSU, dessen Opfern, den von seinen Taten Betroffenen

und der Geschichte des Rechtsterrorismus nach 1945 auseinandersetzt. Die rechte Gewalt, rechtsextremistische Anschläge und die Geschichte des Rechtsterrorismus auf deutschem Staatsgebiet einschließlich demjenigen der ehemaligen DDR seit 1945 sind nach wie vor nicht im kollektiven Gedächtnis verankert. Das gilt insbesondere auch für die Geschichte der 1990er Jahre in den ostdeutschen Bundesländern, die als sogenannte „Baseballschläger“-Jahre mitsamt dem „Konzept der akzeptierenden Jugendarbeit“ zur Entstehung des NSU beigetragen haben. Hier besteht eine strukturelle Lücke in der Erinnerungslandschaft der Bundesrepublik Deutschland und in der historisch-politischen Bildung. Spuren und Zeugnisse des NSU-Komplexes und der damit verbundenen rassistischen Gewalt müssen professionell bewahrt, erschlossen und kontextualisiert werden. Im Sinne historisch-politischer Bildung gilt es, die Gesamtgesellschaft über die Gefahren des Rechtsextremismus einschließlich des Rassismus und seine Entstehungsbedingungen aufzuklären. Eine selbstkritische historisch-politische Wissensvermittlung sowie eine Erinnerungspraxis, die die Opfer und Schicksale der Betroffenen des NSU-Komplexes in den Fokus nimmt, kann Vorurteile und Ressentiments abbauen und dadurch grundlegend präventive Wirkung für die Zukunft erzielen. Dafür braucht es erstens bedarfsorientierte und umfassende digitale und analoge Informations- und Wissensangebote, zweitens Qualifizierungs- und Vermittlungsangebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und verschiedene Zielgruppen und drittens die Vernetzung und Förderung von Betroffenen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der NSU an mehreren Orten Morde und Anschläge verübt hat. Letzteres soll zur Entstehung eines dezentralen Verbunds „NSU-Dokumentationszentrum“ beitragen, um die einzelnen Initiativen miteinander zu vernetzen und thematisch zu bündeln. Ziel dieses Gesetzes ist es daher, die beschriebene strukturelle Lücke in der Erinnerungslandschaft und in der historisch-politischen Bildung zu schließen. Dazu soll auf Bundesebene die Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet werden. Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts durch den Bund ermöglicht eine unabhängige Aufgabenwahrnehmung in Erfüllung des normierten Stiftungszwecks. Zugleich wird mit einer ausgewogenen und nach gesetzlichen Kriterien fachlich fundiert vorgenommenen Zusammensetzung der entsprechenden Gremien die Beteiligung und Mitbestimmung der inhaltlich betroffenen Ressorts, der Länder- einschließlich der Kommunalvertreter, der Legislativen sowie der Opferangehörigen und Überlebenden des NSU-Komplexes und der Zivilgesellschaft gewährleistet.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Er trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 4 und 16 bei, durch Bildung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit beizutragen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung; Nutzen

Der Erlass eines Gesetzes zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts durch den Bund.

Schließung der strukturellen Lücke in der Erinnerungslandschaft der Bundesrepublik Deutschland und in der historisch-politischen Bildung, um die Gesamtgesellschaft entlang der Straftaten des NSU über die Gefahren des Rechtsextremismus und dessen Entstehungsbedingungen aufzuklären.

C. Alternativen

Alternativen in der Organisationsform wurden in Rahmen der vorab vorgelegten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geprüft. Hierbei wurde die öffentlich-rechtliche Stiftung mit der privatrechtlichen Stiftung sowie der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als für das Vorhaben relevante Handlungsalternativen verglichen. Da insbesondere Kriterien wie fachliche Unabhängigkeit sowie Legitimation und Außenwahrnehmung für ein solch politisch wie auch gesellschaftlich sensibles Vorhaben eine hohe Bedeutung zukommt, überwogen nach der Analyse entlang oben genannter Kriterien die Argumente für die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung. Eine Aufgabenübertragung an die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) wurde nach ebenso sorgfältiger Abwägung nicht in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit einbezogen, da die BpB mit historisch-politischer Bildung nur eine von drei Funktionen der geplanten Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex erfüllen könnte. Zudem hätte sie als Geschäftsbereichsbehörde des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) nicht die erforderliche Unabhängigkeit und dem Vorhaben würde durch das fehlende Erfordernis eines entsprechenden Gesetzes die unmittelbare demokratische Legitimation fehlen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ist ein modularer Aufbau der Stiftung vorgesehen. Angefangen mit einer Basisfinanzierung in Höhe von 2 Millionen Euro im Jahr 2025 über 12,6 Millionen Euro im Jahr 2026 liegt der jährliche Finanzbedarf für Personal, Administration sowie den Aufbau und die Pflege diverser Ausstellungen ab 2027 voraussichtlich bei 15,2 Millionen Euro.

Zudem entstehen bis einschließlich 2026 durch das Mieten von Übergangsbüros für die Stiftung jährliche Kosten in Höhe von rund 139 000 Euro. Ab dem Jahr 2027 steigen diese auf rund 1,7 Millionen Euro, sobald die Liegenschaft für ein Dokumentationszentrum angemietet wird. Da Mietkosten zu den Gemeinkosten zählen, sind diese Kosten nicht Teil des Erfüllungsaufwands.

Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Stellen soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Eine Finanzierung der Stiftung erfolgt gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfs nur im Rahmen der hierfür im Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Haushaltsvorbehalt).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein vernachlässigbar geringer Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein vernachlässigbar geringer Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 15,2 Millionen Euro. Für die Landesverwaltung entsteht ein vernachlässigbar geringer Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Gedenken und
Dokumentation NSU-Komplex
(NSU-Komplex-Stiftungsgesetz – NSU-KomplexStiftG)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung und Sitz

(1) Unter dem Namen „Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex“ wird eine rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Sitz der Stiftung und des Dokumentationszentrums für die Opfer des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) ist Berlin.

§ 2

Stiftungszweck

Der Stiftungszweck ist die Förderung und Stärkung der kritischen Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex und der zugrunde liegenden rassistischen Ideologie, eingebettet in die Geschichte des Rechtsterrorismus und der rechten Gewalt nach 1945, der historisch-politischen Bildung für die Gesamtgesellschaft sowie des Gedenkens an die NSU-Opfer mit Blick auf die besonderen Schicksale der Angehörigen der Mordopfer und der Opfer der Attentate.

§ 3

Erfüllung des Stiftungszwecks

(1) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch

1. bedarfsorientierte und umfassende Informations- und Wissensangebote, sowohl analog als auch digital, zum NSU-Komplex und der zugrunde liegenden rassistischen Ideologie eingebettet in die Geschichte des Rechtsterrorismus und rechter Gewalt nach 1945,
2. die Konzipierung und Durchführung einer ständigen Ausstellung zum NSU-Komplex im Kontext der Geschichte des Rechtsterrorismus und rechter Gewalt nach 1945 sowie von Sonderausstellungen vertieft zu einzelnen Aspekten betreffend den Stiftungszweck,
3. die Schaffung eines Erinnerungsortes für die Opfer des NSU-Terrors und ihre Angehörigen,
4. Qualifizierungs- und Vermittlungsangebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
5. die Qualifizierung und Vernetzung von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern und Akteuren politischer Bildungs- und Erinnerungsarbeit in den Themenfeldern NSU und Rechtstextremismus sowie von entsprechenden Betroffeneninitiativen des NSU-Komplexes,

6. die Förderung der Vernetzung und des Austauschs sowie der Selbstorganisation von Betroffenen rechtsterroristischer Gewalt,
7. begleitende Forschung zur Erfüllung der Aufgaben nach den Nummern 1 bis 6.

(2) Die Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks werden durch die Stiftung selbst oder mittels finanzieller Förderung durch die Stiftung durchgeführt. Bei der finanziellen Förderung von Dritten sind die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung einzuhalten.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bilden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände einschließlich Rechte, die der Bund der Stiftung für die Erfüllung des Stiftungszwecks überträgt oder die die Stiftung auf andere Weise für die Erfüllung des Stiftungszweckes erwirbt. Das Stiftungsvermögen unterteilt sich in das Betriebsvermögen und das sonstige Vermögen. Das Betriebsvermögen darf nur für die Erfüllung der administrativen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen durch das Haushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplans.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Mittel Dritter anzunehmen. Deren Annahme darf nur erfolgen, soweit damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.

(4) Die Haushaltsmittel und sonstigen Einnahmen sind in der Höhe der konkreten Bedarfe dem Stiftungsvermögen zuzuführen und dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Vorstand sowie zwei Stiftungsbeiräte.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beaufsichtigt die Stiftung. Er überwacht dabei insbesondere die Tätigkeit des Vorstands.

(2) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind insbesondere

1. die Bestellung und die Abberufung des Vorstands,
2. der Beschluss über die Schwerpunkte der Programmgestaltung,
3. die Änderung der Stiftungssatzung,
4. die Feststellung des jährlichen Haushalts- und Stellenplans,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
6. die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans der Stiftung,
7. die Bestellung der Stiftungsbeiräte,
8. die Zustimmung zur Einleitung von Rechtsstreitigkeiten oder zum Abschluss von Vergleichen.

§ 7

Mitglieder des Stiftungsrats

(1) Mitglieder des Stiftungsrats sind

1. die Bundesministerin oder der Bundesminister des Innern und für Heimat; sie oder er führt den Vorsitz des Stiftungsrats
2. die Bundesministerin oder der Bundesminister der Justiz,
3. die Bundesministerin oder der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
4. die oder der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,
5. die oder der Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration,
6. die Präsidentin oder der Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung,
7. vier Mitglieder des Deutschen Bundestages, die durch diesen vorab gewählt werden, wobei jede Fraktion im Deutschen Bundestag ein Mitglied vorschlagen kann,
8. zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der Länder, die vom Bundesrat bestimmt werden,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunen, die auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom Bundesrat bestimmt werden,
10. jeweils die oder der Vorsitzende der beiden Stiftungsbeiräte sowie jeweils ein weiteres Mitglied nach § 11 Absatz 2 und 3.

(2) Die Ombudsperson der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) nimmt auf Wunsch der Vertreter des Stiftungsbeirats der Opferangehörigen und Überlebenden beratend an den Sitzungen des Stiftungsrats teil.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 können sich jeweils durch ihre Staatssekretärin oder ihren Staatssekretär oder seine Staatssekretärin oder seinen Staatssekretär vertreten lassen. Hat ein Mitglied mehrere Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre, so ist jede oder jeder einzelne vertretungsbefugt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 und 8 bis 10 können für den Zeitraum der Bestellung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen. Für Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 7 kann jeweils eine Vertretung gewählt werden.

(4) Mitglieder und deren Vertretungen nach Absatz 1 Nummer 7 werden für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode vom Deutschen Bundestag bestellt. Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 8 bis 10 werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(5) Wiederbestellungen sind möglich.

§ 8

Beschlüsse des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bzw. deren Vertretungen nach § 7 Absatz 3 bei der Sitzung des Stiftungsrats anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Mitglied nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 hat ein Vetorecht bei Satzungsänderungen, bei Haushaltsangelegenheiten und bei Personalangelegenheiten auf Vorstandsebene.

(3) Bis zur Konstituierung des ersten Stiftungsrats werden dessen Aufgaben durch das Mitglied nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 wahrgenommen.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dafür nicht der Stiftungsrat zuständig ist, und vertritt die Stiftung gerichtlich sowie außergerichtlich.

§ 10

Bestellung des Vorstands

- (1) Der erste Vorstand wird vom Mitglied des Stiftungsrats nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bestellt. Jeder folgende Vorstand wird nach Anhörung beider Stiftungsbeiräte vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bestellt.
- (2) Die Amtszeit des ersten Vorstands beträgt drei Jahre. Bei jedem folgenden Vorstand beträgt die Amtszeit fünf Jahre.
- (3) Wiederbestellungen sind möglich.
- (4) Der Vorstand kann vorzeitig abberufen werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats.
- (5) Der Vorstand ist hauptamtlich für die Stiftung tätig.

§ 11

Stiftungsbeiräte

- (1) Die Stiftungsbeiräte beraten den Stiftungsrat und den Vorstand in der inhaltlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung der Stiftungsarbeit. Sie geben Empfehlungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ab.
- (2) Der erste Stiftungsbeirat besteht aus Opferangehörigen und Überlebenden des NSU-Terrors. Der Beirat kann weitere Opferangehörige und -initiativen rechtsterroristischer Gewalt sowie die Ombudsperson der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in die Beiratstätigkeit einbinden.
- (3) Der zweite Stiftungsbeirat besteht aus Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft.
- (4) Die Stiftungsbeiräte wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsbeiräte sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

§ 12

Ansprüche der Mitglieder des Stiftungsrats und der Stiftungsbeiräte auf Aufwandsersatz

Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Stiftungsbeiräte haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen entsprechend den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 13

Satzung

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen wird. Sie bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) In der Satzung ist unter anderem das Nähere zu den §§ 7, 9 und 11 zu regeln.

(3) Der Stiftungsrat kann Satzungsbestimmungen, die nicht durch dieses Gesetz vorgegeben sind, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ändern.

§ 14

Beschäftigte

Auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Dies gilt entsprechend für Auszubildende.

§ 15

Haushalt

(1) Die Stiftung unterliegt der Bundeshaushaltsordnung. Auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie auf die Rechnungslegung der Stiftung sind die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen einschließlich der Bundeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nach den kameralen Grundsätzen anzuwenden.

(2) Die Stiftung hat rechtzeitig vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Stiftungsrats. § 108 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Haushalts- und die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 16

Evaluation

Die Stiftung legt jeweils in der Mitte der Legislaturperiode einen öffentlich zugänglichen Bericht über ihre Tätigkeit und die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen im Hinblick auf den Stiftungszweck vor.

§ 17

Rechtsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

§ 18

Auflösung

- (1) Die Auflösung der Stiftung kann nur durch Gesetz erfolgen.
- (2) Der Bund hat nach Beendigung der Stiftung Anspruch auf das noch vorhandene Stiftungsvermögen. Dieses ist dem Bundeshaushalt zuzuführen.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex soll die kritische Aufarbeitung des NSU-Komplexes eingebettet in die Geschichte des Rechtsterrorismus nach 1945 fördern, neue Wege der historisch-politischen Wissensvermittlung im gesamten Themenkomplex erarbeiten und das Gedenken an die Opfer und Überlebenden des NSU-Komplexes im kollektiven Gedächtnis der Gesamtgesellschaft verankern.

Seit 1945 sind zahlreiche Menschen rechtsextremistischen Anschlägen und Morden zum Opfer gefallen. Der NSU-Komplex steht wie kein anderer für die Entwicklung des Rechtsterrorismus in der Bundesrepublik Deutschland nach 1945. Trotz der Kontinuitäten rechten Terrors gibt es bisher keine angemessene Aufarbeitungs- und Erinnerungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland. Die Stiftung soll die bisherige Lücke in der Erinnerungslandschaft schließen.

Der NSU-Komplex hat das Vertrauen in Staat und Gesellschaft erschüttert. Gegen die Kerngrundsätze des Rechtsstaats wurde insbesondere gegenüber den Opfern des NSU und deren Angehörigen verstoßen. Weder konnte der Staat die Menschen vor Verbrechen schützen noch wurde unvoreingenommen ermittelt. Die bisherigen Erkenntnisse über den NSU-Komplex offenbaren schwerwiegende Fehler und Versäumnisse der deutschen Sicherheitsbehörden. Ebenso wenig griffen die gesellschaftlichen Kontrollmechanismen: Auch die Medien zogen einen rechtsextremistischen Tathintergrund nicht in Betracht, sondern trugen in ihrer Berichterstattung zur Perpetuierung von diskriminierenden Wahrnehmungsmustern und Vorurteilen bei.

Der Vertrauensverlust in den Rechtsstaat ist problematisch, da er die Legitimität staatlichen Handelns infrage stellt und demokratiegefährdend wirken kann. Die Stiftung soll die schwerwiegenden Fehler und Versäumnisse des Staates, seiner Sicherheitsbehörden und der Gesellschaft sowie die juristische, parlamentarische, zivilgesellschaftliche und wissenschaftliche Aufklärungsarbeit im Rahmen von Ausstellungen, Sammlungen und mit einem Archiv dokumentieren und kontextualisieren sowie für weitere Verwendungszwecke insbesondere für die Vermittlung aufbereiten.

Die Stiftung soll durch ein innovatives digitales wie analoges Vermittlungsprogramm rechtsterroristische Denkmuster und ihre Netzwerke sowie historische Kontinuitäten verstehbar machen. Durch das Vermitteln und Einüben von Multiperspektivität und Begegnung sowie die Reflexion und den Abbau von Vorurteilen und Ideologien der Ungleichwertigkeit soll langfristig die Entstehung einer inklusiven Gesellschaft gefördert werden, die für eine plurale Demokratie einsteht und sich aktiv gegen menschenfeindliche Denkmuster und Handlungen stellt.

Weiterhin soll die Stiftung konkrete Maßnahmen umsetzen, die der Stärkung und Unterstützung von Betroffeneninitiativen zu Gute kommen. Dabei soll die Vernetzungsarbeit und die Förderpraxis der Stiftung zur Entstehung eines dezentralen Verbunds „NSU-Dokumentationszentrum“ beitragen.

Damit gewährleistet wird, dass die Stiftung ihre Arbeit an den historisch-politischen Bildungsbedarfen ausrichtet, wird die Stiftung begleitende Forschung im Bereich des Rechtsextremismus, Rechtsterrorismus, Rassismus und Antisemitismus unterstützen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Er trägt insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 4 und 16 bei, durch Bildung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit beizutragen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf schafft die gesetzliche Grundlage für die Errichtung der Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex. Er beinhaltet Regelungen zur Rechtsstellung (§ 1), zum Stiftungszweck (§§ 2 und 3), zum Vermögen (§ 4), zu den Organen (§§ 5 bis 12), zur Satzung (§ 13), zu den Beschäftigten (§ 14), zum Haushalt (§ 15), zur Evaluation (§ 16), zur Rechtsaufsicht (§ 17), zur Auflösung der Stiftung (§ 18) und zum Inkrafttreten (§ 19).

III. Alternativen

Alternativen in der Organisationsform wurden in Rahmen der vorab vorgelegten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geprüft. Hierbei wurde die öffentlich-rechtliche Stiftung mit der privatrechtlichen Stiftung sowie der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als für das Vorhaben relevante Handlungsalternativen verglichen. Da insbesondere Kriterien wie fachliche Unabhängigkeit sowie Legitimation und Außenwahrnehmung für ein solch politisch wie auch gesellschaftlich sensibles Vorhaben eine hohe Bedeutung zukommt, überwogen nach der Analyse entlang oben genannter Kriterien die Argumente für die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung. Eine Aufgabenübertragung an die BpB wurde nach ebenso sorgfältiger Abwägung nicht in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit einbezogen, da die BpB mit historisch-politischer Bildung nur eine von drei Funktionen der geplanten Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex erfüllen könnte. Zudem hätte sie als Geschäftsbereichsbehörde des BMI nicht die erforderliche Unabhängigkeit und dem Vorhaben würde durch das fehlende Erfordernis eines entsprechenden Gesetzes die unmittelbare demokratische Legitimation fehlen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Zur Stärkung von Maßnahmen zur historisch-politischen Bildung, zur Extremismusprävention und zum Gedenken von nationaler Bedeutung verfügt der Bund über eine Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache, soweit die Maßnahmen einen eindeutig überregionalen Charakter haben und ihnen eine gesamtstaatliche Bedeutung zukommt. Letzteres ist im Falle der NSU-Morde, die in sieben Städten in unterschiedlichen Bundesländern verübt wurden, gegeben. Die gesamtstaatliche Bedeutung des NSU-Komplexes wird zudem offensichtlich in Anbetracht der 15 parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern. Eine Überregionalität der Stiftungsarbeit ist erforderlich, um entsprechend den rechtsextremen und rechtsterroristischen Strukturen in Deutschland auch in der Stiftungsarbeit einen übergreifenden Ansatz sowohl in der Information der Bevölkerung als auch in der Vernetzung der Akteure sicherstellen zu können.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (s. z. B. Artikel 2 EUV; Artikel 21 GRCh) und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

Auch durch Unionsrecht sowie verschiedene internationale Vereinbarungen ist die Bundesrepublik Deutschland die rechtliche Verpflichtung eingegangen bzw. hat es sich in Umsetzung des jeweiligen Rechtsrahmens zum Ziel gesetzt, gegen Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung vorzugehen sowie die Opfer zu schützen und zu unterstützen (vgl. z. B. die Mitteilung COM(2020) 565 final der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18.09.2020 – Eine Union der Gleichheit: EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025 –, die Mitteilung COM(2021) 615 final der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 05.10.2021 – Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens (2021-2030) –, den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28.11.2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit –, die Antirassismusrichtlinie 2000/43/EG oder die Opferschutzrichtlinie 2012/28/EU). Aus der Rechtsprechung des EGMR folgt die Verpflichtung der Staaten, Hinweise auf Hasskriminalität zu ermitteln und aufzudecken; dies erfasst nicht nur Rassismus, sondern jegliche (vermeintliche) Ungleichwertigkeit als Motivation für Straftaten.

Auch nach der VN-Antirassismuskonvention sind die Staaten verpflichtet, einen wirksamen Schutz durch Gerichte und Behörden vor Rassismus und Diskriminierung zu gewährleisten (Artikel 6) und Maßnahmen zu treffen, insbesondere auf dem Gebiet Erziehung, Kultur und Information, um Vorurteile zu bekämpfen, die zu Rassendiskriminierung führen (Artikel 7).

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf dient nicht der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf unter anderem dazu führt, dass das Wissen über und die Auseinandersetzung mit den NSU-Morden und Rechtsterrorismus einerseits und demokratische Werte sowie die Befähigung weiter Teile der Gesellschaft zur Früherkennung und zur Entgegnung auf extremistische Denk-, Verhaltens- und Handlungsmuster andererseits gefördert werden, leistet er einen Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 4 „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 4.7, bis 2030 sicherzustellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem die Stiftung Gedenken und Dokumentation NSU-Komplex neue Wege der historisch-politischen Wissensvermittlung ermöglicht und die kritische Aufarbeitung des NSU-Komplexes, eingebettet in die Geschichte des Rechtsterrorismus nach 1945, befördert.

Damit leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.1 und 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen sowie alle Formen der Gewalt und der gewaltbedingten Sterblichkeit überall deutlich zu verringern. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er die institutionelle Voraussetzung für eine kritische Aufarbeitung der staatlichen Fehler und Versäumnisse bei den Ermittlungen wegen der NSU-Morde schafft. Der Entwurf folgt den Prinzipien nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (1.) „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, (5.) „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und (6.) „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ist ein modularer Aufbau der Stiftung vorgesehen. Angefangen mit einer Basisfinanzierung in Höhe von 2 Millionen Euro im Jahr 2025 über 12,6 Millionen Euro im Jahr 2026 liegt der jährliche Finanzbedarf für Personal, Administration sowie den Aufbau und die Pflege diverser Ausstellungen ab 2027 voraussichtlich bei 15,2 Millionen Euro.

Zudem entstehen bis einschließlich 2026 durch das Mieten von Übergangsbüros für die Stiftung jährliche Kosten in Höhe von rund 139 000 Euro. Ab 2027 steigen diese auf rund 1,7 Millionen Euro, sobald die Liegenschaft für ein Dokumentationszentrum angemietet wird. Da Mietkosten zu den Gemeinkosten zählen, sind diese Kosten nicht Teil des Erfüllungsaufwands.

Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Stellen soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Eine Finanzierung der Stiftung erfolgt gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzentwurfs nur im Rahmen der hierfür im Bundeshaushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Haushaltsvorbehalt).

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.1.1: Stiftungsbeirat I (Angehörige der NSU-Opfer und Überlebende); § 11 NSU-KomplexStiftG-E

Gemäß § 11 des geplanten Vorhabens sollen zwei Stiftungsbeiräte eingerichtet werden, die als Beratungsgremien der Stiftung fungieren sollen. Jeweils zwei Mitglieder sollen zugleich dem Stiftungsrat angehören. Diese Arbeit verursacht einen nicht näher bestimmbareren Zeitaufwand. Aufgrund der geringen Fallzahl wird jedoch angenommen, dass der durch diese Vorgabe verursachte Gesamtaufwand vernachlässigbar gering sein dürfte.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.2.1: Stiftungsbeirat II (Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft); § 11 NSU-KomplexStiftG-E

Analog zu Vorgabe 4.1.1 wird auch für Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft aufgrund einer erwarteten geringen Fallzahl ein vernachlässigbar geringer Erfüllungsaufwand angenommen.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

4.3.1: Aufbau, Leitung und dauerhafte Aufgaben der Stiftung; § 3 und § 9 NSU-KomplexStiftG-E

Zur Förderung und Stärkung der kritischen Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex, eingebettet in die Geschichte des Rechtsterrorismus und der rechten Gewalt nach 1945, der historisch-politischen Bildung für die Gesamtgesellschaft sowie des Gedenkens an die Opfer und Schicksale der Angehörigen, soll eine öffentlich-rechtliche Stiftung eingerichtet werden.

Laut einer Machbarkeitsstudie der BpB vom 29. Februar 2024 (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2024/bpb-machbarkeitsstudie-nsu.pdf?__blob=publicationFile&v=6) wird davon ausgegangen, dass für die Leitung und Erfüllung der dauerhaften Aufgaben der Stiftung ein über die Jahre ansteigender Personal- und Sachmittelbedarf entstehen wird (siehe zitierten Bericht, Seite 44). Die Machbarkeitsstudie erwartet dabei einen Bedarf von anfänglich 15 Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterkapazitäten. Ab 2027 steigt diese Anzahl voraussichtlich auf 45 Mitarbeitendenkapazitäten. Dies entspricht einem Zeitaufwand von anfänglich 24 000 Stunden (15 Mitarbeitendenkapazitäten * 200 Arbeitstage pro Jahr * 8 Stunden), der ab 2027 auf 72 000 Stunden pro Jahr steigt (45 Mitarbeitendenkapazitäten * 200 Arbeitstage pro Jahr * 8 Stunden).

Bei durchschnittlichen Lohnkosten pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter auf Bundesebene in Höhe von 42,20 Euro pro Stunde (siehe „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“; Anhang 9), beträgt der jährliche Personalaufwand somit rund 3 Millionen Euro.

Zudem werden durch den Aufbau und die Pflege diverser Ausstellungen sowie durch die Administration des Verbundsystems jährliche Sachkosten in Höhe von etwa 12 Millionen Euro erwartet. So entsteht durch diese Vorgabe insgesamt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 15 Millionen Euro.

Hierin nicht inbegriffen sind Mietkosten (Gemeinkosten) der Liegenschaften. Aus diesem Grund werden diese Angaben nur nachrichtlich aufgeführt. Die nachstehenden Schätzungen ergeben sich aus Angaben der Machbarkeitsstudie der BpB vom 29. Februar 2024, aus Recherchen zu Mietpreisen in Berlin sowie aus Annahmen zur

möglichen Größenordnung der geplanten Baumaßnahme. Da konkrete Angaben (Fläche des geplanten Dokumentationszentrums, Mietkosten der schlussendlich ausgewählten Liegenschaft) fehlen, verstehen sich die Angaben lediglich als sehr grobe Schätzung.

Die BpB geht davon aus, dass im Übergangszeitraum (2024 bis 2026) etwa 400 m² an Bürofläche angemietet werden müssen. Laut BMI wird davon ausgegangen, dass die Liegenschaften (Übergangsbüros und Dokumentationszentrum) in Berlin angesiedelt werden sollen. Bürofläche in Berlin wird im Schnitt für etwa 29 Euro pro Quadratmeter vermietet (siehe <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/177523/umfrage/entwicklung-der-mietpreise-von-bueroflaechen-in-berlin-seit-2003/>), wodurch sich monatliche Kosten in Höhe von 11 600 Euro und jährliche Kosten in Höhe von rund 139 200 Euro ergeben. Für den genannten Zeitraum belaufen sich die Kosten auf rund 417 600 Euro.

Ab 2026 soll zudem eine Liegenschaft für die Stiftung gemietet werden. Angenommen, die Stiftung ist flächenmäßig mit dem Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland (DOMiD) vergleichbar, wäre mit einer 10 000 m² großen Liegenschaft zu rechnen (siehe <https://domid.org/haus-der-einwanderungsgesellschaft/standort/>).

Sofern es sich – ähnlich wie beim DOMiD – um Werkstatt- oder Lagerhallenflächen handeln sollte, sind die Quadratmeterpreise für die Miete der Liegenschaft vermutlich geringer als für übliche Büroflächen. Die Spannbreite der Mietkosten solcher Gebäude ist sehr hoch und könnte zwischen 6 Euro pro Quadratmeter (Lagerhallen) und 21 Euro pro Quadratmeter (Werkstatt) liegen (Recherche nach Mietpreisen von Hallen/Produktion und nach Spezialgewerbe in Berlin auf www.immobilienscout24.de). Für das weitere Vorgehen wird ein Mittelwert von etwa 14 Euro pro Quadratmeter angenommen, wodurch sich jährliche Kosten in Höhe von rund 1,7 Millionen Euro ergeben (14 Euro pro m² * 10 000 m² * 12 Monate).

4.3.2 und 4.3.3: Stiftungsrat (Mitglieder auf Bundes- und Landesebene); § 7 NSU-KomplexStiftG-E

Gemäß § 6 der geplanten Vorhaben beaufsichtigt der Stiftungsrat die Stiftung. Hiervon betroffen sind mehrere Personen verschiedener Bundesministerien, Abgeordnete des Bundestages, Beauftragte der Bundesregierung, der Präsident der BpB, Vertreterinnen und Vertreter der Landes- und Kommunalebene sowie Mitglieder der Stiftungsbeiräte. Analog zu den Vorgaben 4.1.1 und 4.2.1 ist auch der Zeitaufwand der einzelnen Mitglieder des Rats unbekannt, wird aber im Einzelfall als relativ gering eingeschätzt. Mit Blick auf die Anzahl der von der Vorgabe betroffenen Personen ist von einem geringen Erfüllungsaufwand auszugehen.

4.3.4: Rechtsaufsicht; § 17 NSU-KomplexStiftG-E

Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht dem BMI aufgrund der Ausübung der Rechtsaufsicht. Es wird angenommen, dass hierfür eine Mitarbeitendenkapazität im höheren Dienst benötigt wird (1 200 Stunden pro Jahr), wodurch sich nach Berücksichtigung des entsprechenden Lohnkostensatz in Höhe von 70,50 Euro pro Stunde (siehe „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, Anhang 9) ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 113 000 Euro errechnet.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Bund prüft u. a., welche Wirkungen Gesetzgebungsvorhaben auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland haben („Gleichwertigkeit-Check“). Das vorliegende Gesetz dient der Errichtung einer Stiftung öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin mit maximal 45 Vollzeitäquivalenten. Es hat keine Auswirkungen auf gleichwertige Lebensbedingungen in den Bereichen Infrastruktur, Daseinsvorsorge und demografische Entwicklung. Die Aspekte Wirtschaft und Beschäftigung sind aufgrund des vergleichsweise geringen Personaleinsatzes vernachlässigbar. Es fördert das kulturelle und soziale Zusammenleben und damit auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zu diesem Zweck sind auch Kooperationen und Projekte mit anderen größtenteils zivilgesellschaftlichen Partnern in unterschiedlichen Regionen geplant (z. B. in Chemnitz). Daher ist insge-

samt keine negative Wirkung des Gesetzes auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse feststellbar.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet. Eine Evaluierung der Wirkung der Maßnahmen ist vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Errichtung und Sitz)

Zu Absatz 1

Die Rechtsform einer rechtsfähigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts ist im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Stiftung besonders geeignet. Diese Organisationsform ist geboten, um im Interesse der Unabhängigkeit und Fachautorität, Vertreterinnen und Vertreter des Bundestages, der Länder einschließlich Kommunen, der Initiativen der Betroffenen sowie Erfahrungsträgerinnen und -träger und Kräfte aus den Bereichen historisch-politische Bildung und Erinnerungskultur einzubinden. Durch selbständig handelnde Stiftungsorgane sollen eine objektive und breit akzeptierte Arbeit gewährleistet und Mittel Dritter generiert werden. Dem Bund steht die Verwaltungskompetenz für die Errichtung der Stiftung nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG zu.

Zu Absatz 2

Der Sitz der Stiftung und des Dokumentationszentrums für die Opfer des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) ist Berlin.

Zu § 2 (Stiftungszweck)

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Stärkung der kritischen Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex und der zugrunde liegenden rassistischen Ideologie, der Geschichte des Rechtsterrorismus und der rechten Gewalt nach 1945, der historisch-politischen Bildung für die Gesamtgesellschaft sowie des Gedenkens an die NSU-Opfer und Schicksale derer Angehörigen.

Dies beinhaltet die kritische Auseinandersetzung mit den schwerwiegenden Fehlern und Versäumnissen des Staates und den fehlenden gesellschaftlichen Kontrollmechanismen sowie der damit einhergehenden juristischen, parlamentarischen, zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Aufklärungsarbeit. Diese Aufgabe ist nicht im staatsanwaltlichen und polizeilichen Sinne zu verstehen, sondern vielmehr als gesamtgesellschaftlicher und selbstkritischer Aufarbeitungsprozess, der die Fehler und Versäumnisse klar benennt, der auf die Beantwortung offener Fragen drängt und auf strukturelle und gesellschaftliche Fehlentwicklungen hinweist. Weiterhin bedeutet es, die gewonnenen Erkenntnisse für weitere Verwendungszwecke wie Forschung und Vermittlung aufzubereiten. Hierzu müssen Spuren und Zeugnisse des NSU-Komplexes sowie weiterer rechtsterroristischer Anschläge erschlossen, archiviert und kontextualisiert werden. Grundlage hierfür soll frei zugängliches und eigen generiertes Material sein. Zudem gilt es, hierzu fortlaufend Informationen rechtsterroristischer Verbrechen zu sichern. Eine in diesem Sinn des Gesetzes verstandene Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex und der Geschichte des Rechtsterrorismus nach 1945 benennt und hinterfragt die Gründe für die Fehler und Versäumnisse staatlicher Sicherheitsbehörden und das Fehlen gesellschaftlicher Kontrollmechanismen. Eine solche Auseinandersetzung beleuchtet ebenso den ideologischen Nährboden für diese Taten, initiiert Diskurse und eröffnet letztlich Perspektiven für einen neuen gesamtgesellschaftlichen Umgang. Die selbstkritische Auseinandersetzung bedeutet weiterhin aufzuzeigen, welche Kontinuitäten rechter Gewalt es in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR gab und hinterfragt kritisch die bisher nicht ausreichende Erinnerungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland zum Themenbereich Rechtsterrorismus nach 1945.

Historisch-politische Bildung im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet die Ausbildung personaler demokratischer Staatsbürgerlichkeit. Dabei hat die historisch-politische Bildung eine objektivierende und analytische Funktion, geht über das Individuelle hinaus und richtet sich an die Öffentlichkeit und Gesellschaft im Ganzen. Historisch-politische Bildung fördert die Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz gegenüber den Gefahren extremistischer Ideologien insbesondere der Ungleichwertigkeit und antidemokratischen gesellschaftlichen Entwicklungen. Zu

den Gegenstandsbereichen der historisch-politischen Bildung zählen das lebensweltliche Einüben von Zivilcourage durch die Förderung von Multiperspektivität, Begegnung und der Reflexion sowie der Abbau von Vorurteilen und Ideologien der Ungleichwertigkeit. Die historisch-politische Bildung fördert weiterhin die Auseinandersetzung mit Rechtsstaatlichkeit und die Vermittlung des praktischen Sinns demokratischer Normen und Strukturen sowie deren Verletzbarkeit durch terroristische Taten und durch grundlegende Fehler und Versäumnisse staatlicher Behörden.

Gedenken im Sinne dieses Gesetzes ist die Erinnerung an die Opfer des NSU und ihrer Biografien. Das Gedenken sollte u. a. die Verflechtung der Lebensgeschichten der Opfer mit der deutschen (Einwanderungs-)Geschichte darstellen. Das Gedenken sollte sich analog zur notwendigen historischen Einbettung des NSU in die lange Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland auch auf weitere Opfer rechtsterroristischer, rassistischer und antisemitischer Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR beziehen. Das Gedenken bedeutet auch eine solidarische Hinwendung zu den Überlebenden und Betroffenen zu leisten, eine pluralistische Erinnerungskultur mit Bezug auf positive Werte wie die universellen Menschenrechte zu stärken und die Erinnerung an die Opfer des NSU im kollektiven Gedächtnis zu verankern sowie die Aufarbeitungs- und Anerkennungskämpfe Betroffener rechtsterroristischer Gewalt darzustellen.

Zu § 3 (Erfüllung des Stiftungszwecks)

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die Aufgabenfelder, in denen die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes insbesondere tätig werden soll. Die Stiftung soll analoge und digitale Informations- und Wissensangebote zum NSU-Komplex und der zugrunde liegenden rassistischen Ideologie, zur Geschichte von Rechtsterrorismus und rechter Gewalt nach 1945 (Absatz 1 Nummer 1) erarbeiten und bereitstellen; dies soll auch die Erinnerungsarbeit der Betroffenen umfassen, um die Sichtbarkeit der Opfer und Überlebenden zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Konzipierung und Durchführung einer ständigen Ausstellung zum NSU-Komplex im Kontext der Geschichte des Rechtsterrorismus und rechter Gewalt nach 1945 sowie Sonderausstellungen vertieft zu einzelnen Aspekten betreffend den Stiftungszweck (Absatz 1 Nummer 2). Zudem soll das Dokumentationszentrum innerhalb seiner Räumlichkeiten einen Erinnerungsort für die Angehörigen und Betroffenen des NSU-Terrors zur Verfügung stellen (Absatz 1 Nummer 3). Die Stiftung soll Qualifizierungs- und Vermittlungsangebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (u. a. Betroffenenorganisationen) (Absatz 1 Nummer 4) erarbeiten und bereitstellen. Weiterhin soll die Stiftung staatliche und zivilgesellschaftliche Träger und Akteure politischer Bildungs- und Erinnerungsarbeit sowie Betroffeneninitiativen des NSU-Komplexes qualifizieren und vernetzen (Absatz 2 Nummer 5). Die Vernetzung und der Austausch von Betroffenen rechtsterroristischer Gewalt soll ebenso wie die Qualifizierung und Vernetzung zivilgesellschaftlicher Träger mithilfe einer nach Errichtung der Stiftung zu erarbeitenden Förderrichtlinie unterstützt werden (Absatz 1 Nummer 6). Dabei soll dadurch die Entstehung eines dezentralen Verbunds „NSU-Dokumentationszentrum“ flankiert und finanziell gefördert werden. Die Arbeit der Stiftung und die benannten Aufgabenfelder sind durch Forschungsvorhaben und -projekte zu unterstützen und zu begleiten. Eine Vernetzung mit ressortgeförderten Forschungsprojekten, Nachwuchsgruppen sowie Wissensnetzwerken zum Thema Rechtsextremismus und Rassismus sowie weiteren geförderten Forschungsvorhaben aus dem Themengebiet der Extremismus- und Radikalisierungsforschung (u. a. aus dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) sollte erfolgen (Absatz 1 Nummer 7).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass die Stiftung ihre Aufgaben selbst oder mittels finanzieller Förderung als Zuwendungsgeber wahrnimmt. Soweit die Stiftung ihre Aufgaben mittels der finanziellen Förderung von Dritten durch Gewährung von Zuwendungen erfüllt, sind die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung einzuhalten.

Zu § 4 (Stiftungsvermögen)

Zu Absatz 1

Zum Stiftungsvermögen werden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände einschließlich Rechte gehören, die der Bund für die Stiftung oder die Stiftung selbst auf andere Weise für die Erfüllung des Stiftungszwecks erwirbt. Das Stiftungsvermögen unterteilt sich in das Betriebsvermögen und das sonstige Ver-

mögen. Das Betriebsvermögen darf nur für die Erfüllung der administrativen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 wird die Höhe der Mittel des Bundes durch den jeweiligen mittels Haushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplan definiert.

Zu Absatz 3

Darüber hinaus kann die Stiftung nach Absatz 3 auch Mittel von dritter Seite entgegennehmen. Deren Annahme darf jedoch nur erfolgen, soweit damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Haushaltsmittel und sonstige Einnahmen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden sind.

Zu § 5 (Organe der Stiftung)

Die Bestimmung legt den Stiftungsrat, Vorstand und die zwei Stiftungsbeiräte als Organe der Stiftung fest. Die Zusammensetzung und Funktion der Stiftungsorgane wird mit Ausnahme der Stiftungsbeiräte, deren Zusammensetzung in der Satzung geregelt wird, in den §§ 6 und 7 näher erläutert. Soweit dem Bund Berufungs- oder Entsenderechte zustehen, wird er nach dem Bundesgremienbesetzungsgesetz auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in den Organen der Stiftung hinwirken.

Zu § 6 (Aufgaben des Stiftungsrats)

Die Bestimmung regelt die Funktion und die Zusammensetzung des Stiftungsrats.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Funktion des Stiftungsrats. Der Stiftungsrat beaufsichtigt die Stiftung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert das Aufgabenfeld des Stiftungsrats. Hierzu gehört insbesondere die Bestellung und die Abberufung des Vorstands (Absatz 2 Satz 2 Nummer 1), der Beschluss über die Schwerpunkte der Programmgestaltung (Absatz 2 Satz 2 Nummer 2), die Änderung der Stiftungssatzung (Absatz 2 Satz 2 Nummer 3), die Feststellung des jährlichen Haushalts- und Stellenplans (Absatz 2 Satz 2 Nummer 4) sowie des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands (Absatz 2 Satz 2 Nummer 5), die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplans der Stiftung (Absatz 2 Satz 2 Nummer 6), die Bestellung der Stiftungsbeiräte (Absatz 2 Satz 2 Nummer 7) und die Zustimmung zur Einleitung von Rechtsstreitigkeiten oder zum Abschluss von Vergleichen (Absatz 2 Satz 2 Nummer 8).

Zu § 7 (Mitglieder des Stiftungsrats)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Stiftungsrats. Diese soll durch die Einbindung unterschiedlicher Akteure eine breite Akzeptanz der Stiftungsarbeit schaffen. Die Stiftung ist eine Stiftung des Bundes, an deren Finanzierung sich die Bundesregierung maßgeblich beteiligt, sodass fünf Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung in den Stiftungsrat entsandt werden. Aufgrund der fachlichen Zuständigkeiten im Hinblick auf den Stiftungszweck sind dies die Bundesministerin oder der Bundesminister des Innern und für Heimat, die oder der auch den Vorsitz des Stiftungsrats inne hat (Absatz 1 Nummer 1), die Bundesministerin oder der Bundesminister der Justiz (Absatz 1 Nummer 2), die Bundesministerin oder der Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Absatz 1 Nummer 3) sowie darüber hinaus die oder der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (Absatz 1 Nummer 4) und die oder der Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Absatz 1 Nummer 5). Außerdem gehört dem Stiftungsrat dem Stiftungszweck entsprechend die Präsidentin oder der Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung (Absatz 1 Nummer 6) an. Eine parlamentarische Mitbestimmung ist dadurch sichergestellt, dass vier Mitglieder des Bundestags aus der Mitte des

Parlaments gewählt werden, wobei jede Fraktion aus ihrer Mitte einen Vorschlag machen kann (Absatz 1 Nummer 7). Die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Länder (Absatz 1 Nummer 8) einschließlich der Kommunen (Absatz 1 Nummer 9) dient unter anderem dazu, Angebote auf Länder- und Kommunalebene mit den Tätigkeiten der Stiftung abzustimmen. Durch die Bestellung von jeweils der oder des Vorsitzenden der Stiftungsbeiräte und jeweils einem weiteren Beiratsmitglied (Absatz 1 Nummer 10) ist gewährleistet, dass die Perspektiven der Opferangehörigen und Überlebenden des NSU sowie der Wissenschaft und Zivilgesellschaft in geeigneter Weise in die Arbeit des Stiftungsrats einbezogen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Ombudsperson der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) auf Wunsch der Vertreter des Stiftungsbeirats der Opferangehörigen und Überlebenden beratend an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnimmt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass Vertretungen gesetzlich geregelt sind. Die Regelung zielt auf eine möglichst personelle Kontinuität der Gremienarbeit ab, was für die inhaltliche Arbeit des Stiftungsrats maßgebend ist.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist die Dauer der Mitgliedschaft des Stiftungsrats geregelt: Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 6 üben die Mitgliedschaft während der Dauer ihrer Amtszeit aus. Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 7 werden für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode vom Deutschen Bundestag gewählt und bestellt. Das Verfahren richtet sich nach § 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestag. Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 8 bis 10 werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass Wiederbestellungen möglich sind.

Zu § 8 (Beschlüsse des Stiftungsrats)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Beschlussfähigkeit des Gremiums. Demnach muss mehr als die Hälfte der Mitglieder oder deren Vertretungen bei der Sitzung des Stiftungsrats anwesend sein, damit der Stiftungsrat gültige Beschlüsse fassen kann. Näheres zur Anwesenheit regelt die Satzung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Zudem hat das Mitglied nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 ein Vetorecht bei Satzungsänderungen, bei Haushaltsangelegenheiten und bei Personalangelegenheiten auf Vorstandsebene.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass bis zur Konstituierung des ersten Stiftungsrats dessen Aufgaben durch das Mitglied nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 wahrgenommen werden.

Zu § 9 (Aufgaben des Vorstands)

Die Bestimmung regelt die Funktion und die Zusammensetzung des Vorstands der Stiftung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anzahl der Vorstandsmitglieder, die auf zwei Personen begrenzt ist.

Zu Absatz 2

Die Funktion des Vorstands ist in Absatz 2 bestimmt. Als Exekutivorgan der Stiftung führt er die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dafür nicht der Stiftungsrat zuständig ist und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Zu § 10 (Bestellung des Vorstands)**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 wird der erste Vorstand durch die Ministerin oder den Minister des Bundesministeriums des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit den Bundesressorts, die ein Mitglied in den Stiftungsrat entsenden, bestellt. Jeder folgende Vorstand wird vom Stiftungsrat nach Anhörung der beiden Beiräte mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen bestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Amtszeit des Vorstandes. Sie beträgt drei Jahre beim ersten Vorstand und fünf Jahre bei allen weiteren Vorständen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass Wiederbestellungen möglich sind.

Zu Absatz 4

Die Abberufung des Vorstands ist in Absatz 4 geregelt. Sie bedarf eines Beschlusses des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dem von der Abberufung betroffenen Vorstand ist die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 ist der Vorstand hauptamtlich tätig.

Zu § 11 (Stiftungsbeiräte)**Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 sind die beiden Stiftungsbeiräte die Beratungsgremien der Stiftung. Sie unterstützen den Stiftungsrat und den Vorstand bei der inhaltlichen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Stiftung. Dies erfolgt durch Empfehlungen, die Mehrheitsbeschlüsse der Stiftungsbeiräte darstellen.

Zu Absatz 2

Um ein möglich hohes Maß an Multiperspektivität und kontinuierlichen Perspektivwechsel gewährleisten zu können, werden zwei Stiftungsbeiräte eingerichtet: Nach Absatz 2 wird ein Stiftungsbeirat bestehend aus Angehörigen der NSU-Opfer eingerichtet. Da dieser Stiftungsbeirat auch weitere Opferangehörige und -initiativen rechtsterroristischer Gewalt in die Beiratstätigkeit einbinden kann, wird die Perspektive der Stiftungsarbeit zusätzlich erweitert. Darüber hinaus kann auch die Ombudsperson der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in die Beiratstätigkeit eingebunden werden.

Zu Absatz 3

Der zweite Stiftungsbeirat bestehend aus Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft, zu denen insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Opferbetreuung zählen, gewährleistet, dass die Empfehlungen nicht-staatlicher Akteure in geeigneter Weise Eingang in die Stiftungsarbeit finden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Stiftungsbeiräte aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen. Etwaige Stellvertreterregelungen können in der Satzung geregelt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass die Mitglieder der beiden Stiftungsbeiräte ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind.

Zu § 12 (Ansprüche der Mitglieder des Stiftungsrats und der Stiftungsbeiräte auf Aufwandsersatz)

§ 12 bestimmt, dass die Mitglieder des Stiftungsrats und der Stiftungsbeiräte Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen entsprechend den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen haben.

Zu § 13 (Satzung)**Zu Absatz 1**

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Regelung der Verfahrensabläufe innerhalb der Stiftungsorgane gibt sich die Stiftung nach ihrer Errichtung eine Satzung. Diese wird durch den Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

Zu Absatz 2

In der Satzung finden sich u. a. Regelungen zur konkreten Durchführungen der Sitzungen des Stiftungsrats und der beiden Stiftungsbeiräte, zur Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Stiftungsrat, Vorstand und Stiftungsbeiräten, Stiftungsrat und Stiftungsbeiräten, zwischen den beiden Stiftungsbeiräten sowie Regelungen zur Stellvertretungen und Wahl der Beiratsvorsitzenden.

Zu Absatz 3

Für die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Klarstellend bestimmt die Vorschrift, dass Satzungsänderungen nur in Bezug auf Regelungen zulässig sind, die nicht Teil des Gesetzes sind.

Zu § 14 (Beschäftigte)

Die Bestimmung stellt klar, dass die Geschäfte der Stiftung im Regelfall von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wahrgenommen werden. § 14 stellt zudem sicher, dass für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stiftung die gleichen tarifvertraglichen und sonstigen Bestimmungen gelten wie für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Dies gilt entsprechend für Auszubildende.

Zu § 15 (Haushalt)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt, dass die Stiftung der Bundeshaushaltsordnung unterliegt. Zudem wird geregelt, dass auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie auf die Rechnungslegung der Stiftung die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen einschließlich der Bundeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nach den kameralen Grundsätzen anzuwenden sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Stiftung rechtzeitig vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufstellt. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Stiftungsrats. § 108 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die Prüfung der Stiftung durch den Bundesrechnungshof sicher.

Zu § 16 (Evaluation)

Die Bestimmung stellt klar, dass eine Berichtspflicht für die Stiftung zu ihren Maßnahmen und deren Wirksamkeit existiert, der jeweils möglichst in der Mitte einer Legislaturperiode nachzukommen ist.

Zu § 17 (Rechtsaufsicht)

Die Stiftung untersteht als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Zu § 18 (Auflösung)**Zu Absatz 1**

Die Bestimmung stellt klar, dass die Auflösung der Stiftung nur durch Gesetz erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass im Falle der Beendigung der Bund Anspruch auf das noch vorhandene Stiftungsvermögen hat und dieses dem Bundeshaushalt zugeführt wird.

Zu § 19 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

